

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)

vom 7. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Januar 2026)

zum Thema:

Strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen die Abgabenordnung in Berlin im Jahr 2025

und **Antwort** vom 27. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Januar 2026)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24801

vom 07.01.2026

über Strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen die Abgabenordnung in Berlin im Jahr 2025

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Verstöße gegen § 370 der Abgabenordnung wurden im Jahr 2025 in Berlin angezeigt?

Zu 1.: In Berlin ist das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen (FA FuSt) zentral für die Bearbeitung von Steuerdelikten zuständig. Im Jahr 2025 haben die Berliner Finanzämter rd. 10.200 Steuerstrafverfahren wegen des Verdachts der Hinterziehung von Besitz- und Verkehrsteuern eingeleitet.

2. Wie viele Verfahren beruhten im Jahr 2025 auf angekauften Daten durch z.B. sogenannte Steuer-CDs; wenn es solche gab, auf welchen, die seit wann erworben bzw. verwendet wurden (bitte Aufschlüsselung der Verfahren nach Art und Datum des angekauften Mediums)?

Zu 2.: Das Land Berlin kaufte im Jahr 2025 keine Daten an.

3. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen § 370 der Abgabenordnung führten die Berliner Finanzbehörden bzw. die Berliner Staatsanwaltschaft im Jahr 2025?

Zu 3.: Im Jahr 2025 schloss das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Berlin rd. 10.500 Strafverfahren ab.

4. Wie viele der Steuerstrafverfahren wurden im Jahr 2025 nach § 253a StPO eingestellt?

Zu 4.: Wie bereits in den Antworten auf die Schriftlichen Anfragen Nr. 19/18387 vom 26. Februar 2024 und Nr. 19/21438 vom 23. Januar 2025 angemerkt, werden Verfahren nicht nach § 253a Strafprozessordnung (StPO) eingestellt, diese Norm existiert nicht.

Der Senat geht daher wiederholt davon aus, dass sich die Anfrage auf Einstellungen gem. § 153a StPO bezieht. Das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Berlin stellte im Jahr 2025 rd. 400 Strafverfahren unter Auflagen nach § 153a StPO ein.

5. Wie hoch waren bei denen nach § 253a StPO eingestellten Steuerstrafverfahren jeweils die durchschnittlichen Auflagen und die Summe aller Auflagen im Jahr 2025?
- Zu 5.: Die Summe aller Auflagen bei den nach § 153a StPO eingestellten Steuerstrafverfahren und der jeweilige Durchschnitt für das Jahr 2025 sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Jahr	Summe der Auflagen bei Einstellung nach § 153a StPO	Durchschnittliche Auflage bei Einstellung nach § 153a StPO
2025	rd. 1.118.000 Euro	rd. 2.800 Euro

6. In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2025 durch Gerichte Strafen verhängt (bitte aufschlüsseln nach Geld- und Freiheitsstrafen)?
- Zu 6.: Im Jahr 2025 sind in 184 Fällen rechtskräftige Urteile und Strafbefehle wegen Steuerhinterziehung nach § 370 Abgabenordnung (AO) ergangen.

Die erbetene Aufschlüsselung nach Geld- und Freiheitsstrafen ist nicht möglich. Der Senat verweist diesbezüglich auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfragen Nr. 19/18387 vom 26. Februar 2024 und Nr. 19/21438 vom 23. Januar 2025.

7. Wie hoch waren im Jahr 2025
- die Summe der von Gerichten verhängten Freiheitsstrafen (bitte in angeben in Jahre/Monate),
 - die Zahl und Höhe der Tagessätze sowie
 - die Summe der Geldstrafen in Euro?
- Zu 7.: Die im Jahr 2025 von Gerichten verhängten Freiheitsstrafen, die Anzahl der Tagessätze und die Summe der festgesetzten Geldstrafen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Jahr	Freiheitsstrafen	Anzahl der Tagessätze	Summe der Geldstrafen
2025	rd. 48 Jahre	rd. 24.000	rd. 1.202.000 Euro

8. Bußgelder werden insbesondere wegen leichtfertiger Steuerverkürzung (§ 378 AO), Steuergefährdung (§ 379 AO), Gefährdung der Abzugsteuern (§ 380 AO), Schädigung des Umsatzsteueraufkommens (§ 26b UStG) so-wie wegen Verstößen gegen das Steuerberatungsgesetz und das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) festgesetzt. Des

Weiteren werden Bußgeldbescheide auch in Fällen der Einziehung des Wertes von Tater-trägen gemäß § 29a OWiG erlassen. Wie viele Bußgelder wurden im Jahr 2025 aufgrund der genannten Normen im Land Berlin von wievielen Personen kassenwirksam eingenommen (bitte aufschlüsseln nach Rechts-grundlage und Jahresgesamtsumme)?

Zu 8.: Nach den bundeseinheitlichen Statistikgrundsätzen werden die Summen der rechtskräftig gerichtlich verhängten Geldbußen erfasst. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

2025	
Verhängt wegen	Summe der Geldbußen in Euro
leichtfertiger Steuerverkürzung nach § 378 AO	0
Steuergefährdung nach § 379 AO	rd. 69.500
Gefährdung der Abzugsteuern nach § 380 AO	rd. 34.700
Schädigung des Umsatzsteueraufkommens	178.300
unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen nach § 160 Steuerberatungsgesetz (StBerG)	rd. 14.500
Ordnungswidrigkeiten nach §§ 161 bis 163 StBerG	rd. 1.500
Ordnungswidrigkeiten nach §§ 30, 130 (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) OWiG	rd. 27.000
Verfall § 29a OWiG	0

Berlin, den 27. Januar 2026

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen